

## Merkblatt

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stein in der Fassung vom 09.01.2008;

### hier: nicht eingeleitete Wassermengen für die Grundstücksbewässerung

Die o.g. Satzung der Stadt Stein ermöglicht den Gebührenpflichtigen, nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermengen von den Kanalbenützungsgebühren auf Antrag absetzen zu lassen bzw. eine entsprechende Rückvergütung zu beantragen.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. Vor dem Einbau einer zusätzlichen Messeinrichtung (Wasseruhr) ist bei der Stadt Stein/Steueramt ein Antrag zu stellen – auch online möglich. Eine rückwirkende Anerkennung ist ausgeschlossen, d.h. eine Absetzung von den Kanalgebühren kann jeweils nur für das lfd. Jahr und für die künftigen Jahre beantragt werden.  
Nach Antragseingang erhalten Sie einen Bescheid über die Genehmigung.
2. Der Einbau einer geeichten und plombierfähigen Messeinrichtung.  
Beschaffung, Einbau und Unterhalt hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist Sache des Gebührenpflichtigen.  
Dem jeweiligen Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu der gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung der Messeinrichtung zu gestatten.  
Nach einem Zeitraum von sechs Jahren (Ablauf der Eichung gem. Eichordnung) ist der Einbau eines gültigen geeichten Zwischenzählers erforderlich. Der alte Zähler ist nach dem Ausbau zur Einsichtnahme im Steueramt vorzuzeigen, alternativ kann der Zählerstand auch per Foto als E-Mailanhang an [steueramt@stadt-stein](mailto:steueramt@stadt-stein) nachgewiesen werden.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass über die zusätzliche Messeinrichtung nur Wasser für die Grundstücksbewässerung entnommen werden darf.
4. Zur Feststellung der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen sind vom Gebührenpflichtigen die Zählerstände am Ende der Gießperiode abzulesen und der Stadt Stein schriftlich mitzuteilen.  
Die Meldung kann mit dem alljährlich im Herbst im Amtsblatt der Stadt Stein abgedruckten Formular oder über das Internet erfolgen (unter: [www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de) \ Rathaus und Bürgerservice \ Onlineservice \ Wasserzählerablesung).

Sie benötigen bei der Eingabe die Finanzadresse, sowie die Objektnummer, beides finden Sie auf dem Abrechnungsbescheid über Kanalbenützungsgebühren.

Damit die Gartenwassermenge bei der Abrechnung der Kanalgebühren des laufenden Jahres noch berücksichtigt werden kann, sollte

Meldung bis zum 30.11. des laufenden Jahres

erfolgen.

Ein evtl. Guthaben wird dann mit den Kanalgebühren verrechnet bzw. erstattet.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Tel.-Nr.: 0911/6801-1240 bzw. im Rathaus, Steueramt, Zimmer 202.